

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten von Brunn (SPD)
vom 27.06.2016

Vorgehen der bayerischen Behörden aufgrund des Listerioseausbruchs in Süddeutschland seit 2012

Ich frage die Bayerische Staatsregierung:

Nachdem es seit 2012 in Süddeutschland zu einem Listerioseausbruchsgeschehen mit einem spezifischen Serotyp und Pattern gekommen ist, aufgrund dessen eine Vielzahl von Erkrankungen und auch Todesfälle aufgetreten sind, frage ich die Staatsregierung, wann genau in diesem Zusammenhang potentielle Risikobetriebe von bayerischen Behörden - zusätzlich (!) zu den amtlichen Routinekontrollen - seit 2012 überprüft wurden (bitte mit Datum und Ort/Landkreis), wann genau die bayerischen Landratsämter bzw. ihre Kontrollbehörden von übergeordneten Stellen wie der Staatsregierung und dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit über diesen Listerioseausbruch informiert wurden (bitte mit Datum und Landratsamt), und welche genauen Hinweise und Empfehlungen zum Vorgehen die genannten übergeordneten Behörden den Landratsämtern bzw. deren zuständige Kontrollbehörden in diesem Fall gegeben haben (bitte mit Datum, Landratsamt und Wortlaut der Hinweise und Empfehlungen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Rahmen des süddeutschen Listeriose Ausbruchsgeschehens wurde die Ermittlungstätigkeit bei der Verfolgung von Erkrankungsfällen deutlich ausgeweitet. Die Meldestelle nach Infektionsschutzgesetz am LGL hat seit 2013 bei allen Meldefällen von Listerienerkrankungen das betroffene Gesundheitsamt veranlasst eine Ausbruchsermittlung durchzuführen (d.h. Erhebung der Einkaufs- und Essgewohnheiten, Kontaktpersonen u.v.m.).

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat am 17.07.2015 eine Meldung über Listeriosefälle mit identischem Pulsfeldmuster im süddeutschen Raum in das behördeninterne europäische Warnsystem für den Gesundheitsbereich eingestellt. Auf dieses System haben alle bayerischen Gesundheitsbehörden Zugriff.

Mit E-Mail vom 24.06.2015 übermittelte das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit an das StMUV sowie die Ministerien der anderen vom Ausbruch betroffenen Länder folgende Bitte: „Zur Unterstützung der Ausbruchsuntersuchung könnte es hilfreich sein, wenn ggf. in den vom Ausbruch betroffenen Ländern aus dem Ausbruchszeitraum (2013-2015) vorliegende Isolate von *Listeria monocytogenes* aus verzehrfertigen Lebensmitteln

zur molekularen Feintypisierung an das NRL Listeria im BfR eingesandt werden würden.“ Das StMUV hat diese Bitte am 25.06.2015 an das LGL weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 28.07.2015 an die Regierungen wurden die Behörden gebeten, bei Meldungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern, die bei den Behörden eingehen, die Aushändigung des betreffenden Isolats/der Isolate nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 zu verlangen und die Isolate nach Rücksprache mit dem LGL an das BfR zu senden.

Noch im November 2015 war die Datenlage nicht besser: In einem dem LGL vorliegenden internen Ausbruchsbericht des RKI vom 03.11.2015 fasste das RKI die Ermittlungsergebnisse zum damaligen Zeitpunkt zusammen: „Auffällig ist, dass der Verzehr von Fisch und Fischprodukten sowie auch von Käse selten angegeben wird. Darüber hinaus auch selten Tiefkühlkost und Fertigsalate. Alle Patienten essen Fleisch und Fleischprodukte. Der Verzehr von einigen Milchprodukten und Gemüseprodukten wird auch häufig genannt.“ Aufgrund dieser Informationen waren gezielte Untersuchungsprogramme bestimmter Lebensmittelkategorien zu dem damaligen Zeitpunkt weiterhin nicht sinnvoll. Im Rahmen der risikoorientierten Probenplanung und des Zoonosenmonitorings wurde weiterhin, wie auch in den Jahren zuvor, ein breites Spektrum an Lebensmitteln bei der Untersuchung auf *L. monocytogenes* abgedeckt und am LGL untersucht. Für eine Fokussierung auf „potentielle Risikobetriebe“ war zu diesem Zeitpunkt die Datenlage nicht ausreichend.

Im Januar 2016 wurde bei der Befragung von zwei weiteren Erkrankungsfällen durch das RKI ein möglicher Zusammenhang mit dem Verzehr von Rohschinken (Schwarzwälder Schinken) festgestellt. Aufgrund dieser Information des RKI wurden am LGL im Rahmen der risikoorientierten Probenplanung im Februar 2016 als Sonderanforderung 10 Proben Rohschinken auf das Vorhandensein von *L. monocytogenes* untersucht, alle mit negativem Ergebnis.

Am 16.03.2016 wies das LGL bei einer durch ein Landratsamt im Einzelhandel routinemäßig entnommenen amtlichen Planprobe „Original bayerisches Wacholderwammerl“, *L. monocytogenes* in hoher Keimzahl nach. Aufgrund dieses Nachweises wurde das Lebensmittel als „gesundheitsschädlich“ im Sinne von Art. 14 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2a der VO (EG) Nr. 178/2002 beurteilt. Es erfolgte daraufhin eine öffentliche Warnung, die betroffene Charge wurde zurückgerufen. Das LGL hat das aus der beanstandeten Probe vom 16.3.2016 gewonnene *L. monocytogenes*-Isolat unmittelbar nach Vorliegen an das für derartige Verfahren zuständige BfR zur weitergehenden Typisierung versandt. Dabei wurde das gleiche Muster wie bei den Patienten-

Isolaten nachgewiesen. Hiermit ließ sich nun erstmals ein Lebensmittel dem humanen Ausbruchsgeschehen zuordnen.

Nach Mitteilung des Typisierungsergebnisses durch das BfR an das LGL am Abend des 18.05.2016 haben am 20.05.2016 das LGL, die Regierung von Oberbayern und die zuständige Kreisverwaltungsbehörde eine umfassende Kontrolle des gesamten Betriebes durchgeführt. Im Zuge der Kontrolle wurden zahlreiche amtliche Proben gezogen. Positive Ergebnisse lagen den bayerischen Gesundheitsbehörden am 27.05.2016 vor und haben zur Schließung des Betriebs und zur Information der Öffentlichkeit geführt.